

FAQ zur Vermietung bei der BSH

Wir beantworten hier **die wichtigsten Fragen rund um die Vermietung von Wohnungen in der BSH**. Aufgrund der hohen Anzahl an Beherbergungen bitten wir um Verständnis, dass wir nicht jede Anfrage individuell beantworten können.

Unser Ziel: Ein transparenter, fairer und klar strukturierter Vermietungsprozess.

1. Wer entscheidet über die Vermietung?

Die Vorselektion erfolgt durch die Geschäftsstelle der BSH. Die endgültige Entscheidung trifft das Vermietungsgremium, bestehend aus Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsstelle, basierend auf den Vermietungsrichtlinien, dem Leitbild und Belegungsvorgaben.

2. Gibt es Belegungsvorschriften?

Ja. Die BSH hat ein Belegungsreglement, welches es zu beachten gilt. Die Reglemente befinden sich auf der Homepage der BSH.

3. Gibt es Einkommens- oder Vermögensgrenzen?

Nein. Wir fördern eine sozial vielfältige Durchmischung aller Einkommensgruppen. Sozial und finanziell benachteiligte Haushalte werden bei der Wohnungsvergabe berücksichtigt. Bei subventionierten Wohnungen gelten andere Regeln im Hinblick auf Vermögen und Einkommen ([Link](#)).

4. Ist ein Genossenschaftsanteil erforderlich?

Ja. Der Erwerb von Genossenschaftsanteilen (Anteilscheinkapital) ist Voraussetzung für einen Mietvertrag und für die Aufnahme als Genossenschafter. Ausnahmen gelten nur für befristete Mietverhältnisse.

5. Wie hoch ist das Anteilscheinkapital?

Die Höhe hängt von der Siedlung und der Grösse der Wohnung ab und wird im Mietvertrag definitiv festgelegt.

6. Wird das Anteilscheinkapital verzinst?

Eine Verzinsung hängt von der wirtschaftlichen Situation der BSH und der Zinslage ab. Eine Garantie auf Verzinsung besteht nicht.

7. Wo erfolgt die Ausschreibung freier Wohnungen?

Alle freien Wohnungen werden bis auf Weiteres auf der BSH-Webseite inseriert.

8. Was sind Grundsätze der Vergabe?

Wir versuchen den Bedürfnissen unserer Genossenschafter:Innen (unter Berücksichtigung das bestehende Reglement) gerecht zu werden und auch Wünsche zu berücksichtigen, sowie möglichst vielen Personen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

9. Gibt es eine Warteliste?

Nein, es gibt keine Warteliste. Vormerkungen sind nicht möglich. Alle verfügbaren Wohnungen werden ausgeschrieben.

10. Muss ich mich melden, wenn sich meine Verhältnisse ändern?

Ja, jede Änderung (z.B. Scheidung, Todesfall, Zuzug, Wegzug, Familienzuwachs o.Ä.) ist meldepflichtig. Die Verwaltung nimmt die Meldungen entgegen.

11. Sind Untervermietungen möglich?

Ja, allerdings sind jegliche Untervermietungen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsstelle und den Vorstand erlaubt.

12. Kann eine weitere Person bei mir einziehen?

Ja, dies muss der Geschäftsstelle **vorgängig** gemeldet werden, zudem ist die Anmeldung bei der Gemeinde erforderlich. Eine Genossenschaftsmitgliedschaft ist nach einjähriger Karenzzeit auf Antrag möglich.

13. Wann ist ein interner Umzug möglich?

Ein Wohnungswechsel ist in der Regel erst nach fünf Mietjahren möglich. Bei Unterbelegung oder Überbelegung sind Ausnahmen möglich.

14. Habe ich Anspruch auf einen PKW-Parkplatz?

Nein. Parkplätze werden separat ausgeschrieben und vergeben. Ein Anspruch besteht jedoch nicht, des weiteren wird pro Haushalt maximal ein Parkplatz vermietet.